

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Herr Raphael Krämer  
3003 Bern  
[raphael.kraemer@astra.admin.ch](mailto:raphael.kraemer@astra.admin.ch)

Bern, 10. Januar 2019 sgv-KI/ak

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften**

Sehr geehrter Herr Krämer

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt Art. 48b der Signalisationsverordnung ab. Damit soll für Städte und Gemeinden eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, Parkgebühren für motorisierte Zweiräder und E-Bikes erheben zu können. Die übrigen Punkte der Revision unterstützt der sgV.**

Beantragt wird mit Art. 48b der Signalisationsverordnung die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge, also neu auch auf Motorräder, schnelle E-Bikes und Motorfahrräder. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt das aus grundsätzlichen und aus praktischen Gründen ab. Grundsätzlich, weil es keinen Sinn macht, wenn primär in den Städten und Agglomerationen mit viel Geld der Langsamverkehr gefördert wird, um ihn gleichzeitig mit Parkgebühren zu besteuern. Eine Unterscheidung zwischen schnellen E-Bikes und normalen Velos lässt sich lediglich damit rechtfertigen, dass die normalen Velos keine Vignette haben und damit der Halter nicht identifizierbar ist. Es sind rein fiskalische Gründe, welche die Städte geltend machen, Parkgebühren für Zweiräder zu erheben. Die Massnahme ist aber auch aus Gründen der Praktikabilität abzulehnen. Es ist unklar, wie und wo eine Parkquittung angebracht werden soll, so dass sie beim ersten Windstoss nicht davonfliegt.

Die übrigen Revisionspunkte der Verkehrsregelverordnung, der Nationalstrassenverordnung und der Signalisationsverordnung unterstützt der sgV. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen



R383-0494

# Vernehmlassung

## Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an [raphael.kraemer@astra.admin.ch](mailto:raphael.kraemer@astra.admin.ch).

# Fragen

## Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

### Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

**Bemerkungen:**

Für Gewerbetreibende sind Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses von grosser Bedeutung. Positiv zu würdigen ist die Aufhebung des Rechtsvorbeifahrverbots auf Autobahnen, was nicht mit dem Rechtsüberholen (Ausschwenken und Wiedereinbiegen) zu verwechseln ist. Rechts überholen soll weiterhin untersagt bleiben. Eine Überlegung wert ist allerdings die Frage, ob Rechtsüberholen mit einer maximalen Überholgeschwindigkeitsdifferenz erlaubt werden soll. Der sgV unterstützt auch die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von leichten Anhängerzügen von 80 auf neu 100 Kilometer pro Stunde. Die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse ist ebenfalls eine Massnahme, die der Verbesserung des Verkehrsflusses dient.

Heute ist es verboten, auf Autobahnraststätten Alkohol zu verkaufen und auszuschenken. Ein solches Verbot macht aber aus verschiedenen Gründen keinen Sinn. Erstens sind längst nicht alle Gäste einer Autobahnraststätte Lenker eines Fahrzeuges. Passagiere eines Busses oder Mitfahrende in Last- und Personenwagen sollen Alkohol konsumieren dürfen. Zweitens ist es Tankstellenshops an der Ein- oder Ausfahrt zur Autobahn erlaubt, Alkohol zu verkaufen. Das gleiche gilt für Gaststätten, die sich in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahnauffahrt befinden. Das bestehende Alkoholverbot für Autobahnraststätten hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der Promillegrenze, ist willkürlich, wettbewerbsverzerrend und deshalb aufzuheben.

Rechtsabbiegen bei Rotlicht soll für Fahrräder erlaubt werden. Um Klarheit zu schaffen, könnte das grundsätzlich auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer ermöglicht werden.

Überflüssiggewordene Regeln wie z.B. Bestimmungen zu Tierfuhrwerken und das Verbot, dass an Motorhandwagen keine Anhänger mitgeführt werden dürfen, sollen aufgehoben werden. Letzteres hat keine praktische Relevanz mehr.

Rein fiskalisch bedingte Massnahmen hingegen lehnt der sgV ab. Beantragt wird in Art. 48b VRV die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge, also neu auch auf Motorräder, schnelle E-Bikes und Motorfahrräder. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt das aus grundsätzlichen und aus praktischen Gründen ab. Grundsätzlich, weil es keinen Sinn macht, wenn primär in den Städten und Agglomerationen mit viel Geld der Langsamverkehr gefördert wird, um ihn gleichzeitig mit Parkgebühren zu besteuern. Eine Unterscheidung zwischen schnellen E-Bikes und normalen Velos lässt sich lediglich damit rechtfertigen, dass die normalen Velos keine Vignette haben und damit der Halter nicht identifizierbar ist. Es sind rein fiskalische Gründe, welche die Städte geltend machen, Parkgebühren für Zweiräder zu erheben.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

**Bemerkungen:**

## Verkehrsregeln

### a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da immer mehr Fahrzeuge Parkassistenten haben, soll das Lenkrad während des Parkvorgangs durch den technischen Assistenten losgelassen werden können.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

---

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Für Motorwagen mit Anhänger soll die Höchstgeschwindigkeit von heute 80 auf neu 100 km / h erhöht werden können.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Überholte Regelungen sollen aufgehoben werden.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Die Regelung zum Reissverschlussverkehr wird unterstützt.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Längeres Rückwärtsfahren zu Übungszwecken auf Lernfahrten soll ermöglicht werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Das Rechtsvorbeifahren soll ermöglicht werden.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Die Bildung einer Rettungsgasse wird unterstützt.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Kindern bis 12 Jahre soll die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern ermöglicht werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Veraltete und unnötig gewordene Regeln in diesem Falle betreffend Tierfuhrwerke sollen aufgehoben werden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Redundante Regelungen sollen aufgehoben werden.

---

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Die neue Regelung betreffend Kennzeichnung von Ausnahmetransporten ist ein Anliegen des Transportgewerbes.

18. Sind Sie mit Art. 91 a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Veteranenlastwagen sollen künftig vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen werden, was unterstützungswürdig ist.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Zu Art. 92 Abs. 6 wird keine Änderung durch das ASTRA beantragt.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



Der sgv unterstützt die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten. Damit werden gleich lange Spiesse mit den in unmittelbarer Nähe von Autobahnauffahrten sich befindenden Restaurants geschaffen. Zudem sollten Mitfahrende in Personenwagen und Gesellschaftswagen Alkohol konsumieren dürfen.

## Signalisationsvorschriften

### a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der sgv lehnt die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge, also neu auch auf Motorräder, schnelle E-Bikes und Motorfahräder ab, aus grundsätzlichen und praktischen Gründen. Grundsätzlich, weil es keinen Sinn macht, wenn primär in den Städten und Agglomerationen mit viel Geld der Langsamverkehr gefördert wird, um ihn gleichzeitig mit Parkgebühren zu belasten. Aus praktischen Gründen ist die Massnahme mit Schwierigkeiten verbunden, weil sich ein Parkzettel nirgends richtig befestigen lässt, bzw. ein System mit Parkfeldnummerierung angeschafft werden müsste.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt es ab, mit Art. 48b E-SSV eine Grundlage in der Signalisationsverordnung zu schaffen, damit Parkplätze für Motorräder der Gebührenpflicht unterstellt werden können. Der Anwendungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» soll nicht auf alle Fahrzeuge ausgedehnt werden.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2<sup>bis</sup> E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die grüne Markierung soll für Elektrofahrzeuge erlaubt sein für den Fall, dass diese Strom beziehen, nicht für das generelle Parkieren.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Rechtsabbiegen für Fahrradfahrer bei rot soll ermöglicht werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Vereinfachung für die Bewilligung von Reklamen im Bereich der Nationalstrassen wird unterstützt.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Besteht eine Baustelle nicht länger als 6 Monate, kann auf eine Baustellensignalisation verzichtet werden. Der sgV unterstützt diese Lockerung.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der sgV unterstützt die Aufhebung von Bussentatbeständen, die nicht mehr zeitgemäss sind (z.B. Stecken lassen des Zündschlüssels) oder die vernünftigerweise gar nicht kontrollierbar sind wie das blosses Verschieben eines Fahrzeugs auf ein anderes Parkfeld (Umparkieren).

Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: